

## **Prüfungsordnung für die Überprüfung der Ausgangskompetenz für die Zertifizierung zum DIN-Geprüften privaten Finanzplaner gemäß DIN ISO 22222:2006**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Präambel.....	2
§ 1 Anmeldebedingungen und Prüfungsgebühren.....	2
§ 2 Prüfungsdauer und Prüfungsinhalte.....	3
§ 3 Prüfungskommission.....	3
§ 4 Prüfungsergebnis.....	3
§ 5 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung.....	4
§ 6 Wiederholung und Nachholung.....	4
§ 7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung.....	5

## Präambel

- (1) Die Überprüfung der Ausgangskompetenz gemäß DIN ISO 22222 erfolgt durch die von DIN CERTCO anerkannte Prüf- und Begutachtungsstelle Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (FPSB Deutschland).
- (2) Die Überprüfung der Ausgangskompetenz steht grundsätzlich allen interessierten Personen offen.
- (3) Das erfolgreiche Bestehen der Überprüfung der Ausgangskompetenz ist eine der Voraussetzungen zur Zertifizierung zum DIN-Geprüften privaten Finanzplaner durch DIN CERTCO.

## § 1 Anmeldebedingungen und Prüfungsgebühren

- (1) Zur Überprüfung der Ausgangskompetenz können sich Personen anmelden, die Level I in vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung zum Certified Financial Planner erfolgreich absolviert und somit die Zulassungsvoraussetzung zur erstmaligen Teilnahme an der Financial Planning-Zentralprüfung erlangt haben.
- (2) Zur Überprüfung der Ausgangskompetenz können sich auch Personen anmelden, die nicht an vom FPSB Deutschland akkreditierten Aus- und Weiterbildungsprogrammen teilgenommen und somit auch nicht die Zulassungsvoraussetzung zur erstmaligen Teilnahme an der Financial Planning-Zentralprüfung erlangt haben.
- (3) Zur Überprüfung der Ausgangskompetenz können sich während der Übergangsfrist auch Personen anmelden, die vom FPSB Deutschland auf Basis der Vorgaben der Grandfather-Regeln Stufe A zum CFP zertifiziert wurden.
- (4) Die Anmeldung zur Überprüfung der Ausgangskompetenz gilt immer für den nächstmöglichen Prüfungstermin und ist verbindlich.
- (5) Die Prüfungsordnung zur Überprüfung der Ausgangskompetenz wird mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.
- (6) Mit der Anmeldung zur Überprüfung der Ausgangskompetenz wird eine Prüfungsgebühr fällig. Die Prüfungsgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung. Eine Nichtzahlung kann den Ausschluss von der Überprüfung der Ausgangskompetenz zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungsgebühr wird hiervon jedoch nicht berührt.
- (7) Bei jeder Wiederholung der Überprüfung der Ausgangskompetenz wird wieder eine Prüfungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.



Genau. Richtig.

- (8) Eine Abmeldung von der Überprüfung der Ausgangskompetenz ist bis einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich. In diesem Falle sowie bei einer nicht abgelegten Prüfung nach § 5 (3) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe einer Gebühreneinheit gemäß Gebührenordnung fällig, sofern die Prüfungsgebühr bereits eingezahlt ist, erfolgt eine Rückvergütung des Differenzbetrages zwischen eingezahlter Prüfungsgebühr und fälliger Bearbeitungsgebühr. Für diesen Fall ist eine Bankverbindung mitzuteilen. Eine Abmeldung am Klausurtag sowie eine Nichtteilnahme aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, befreien nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Prüfungsgebühr.

## § 2 Prüfungsdauer und Prüfungsinhalte

- (1) Die Dauer und Art der Überprüfung der Ausgangskompetenz variiert nach Prüfverfahren.
- (2) Für Personen, die unter § 1 Abs. 1 fallen, gilt eine Prüfungsdauer von 160 Minuten in Form einer schriftlichen Klausur.
- (3) Für Personen, die unter § 1 Abs. 2 fallen, gilt eine Prüfungsdauer von 240 Minuten in Form einer schriftlichen Klausur.
- (4) Für Personen, die unter § 1 Abs. 3 fallen, gilt eine Prüfungsdauer von bis zu 90 Minuten in Form einer mündlichen Gruppenprüfung mit maximal 6 Teilnehmern.
- (5) Die Inhalte der Überprüfung der Ausgangskompetenz ergeben sich aus der Kompetenzanforderung an DIN-Geprüfte private Finanzplaner gemäß DIN ISO 22222:2006 in der jeweils aktuellen Version und decken somit auch die Prozessanforderungen gemäß DIN ISO 22222:2006 ab.

## § 3 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission für die Überprüfung der Ausgangskompetenz des FPSB Deutschland gehören der Vorstand und Geschäftsführer des FPSB Deutschland an.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Ergebnisse der Überprüfung der Ausgangskompetenz fest.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft erwerben, verpflichtet.

## § 4 Prüfungsergebnis

- (1) Die Überprüfung der Ausgangskompetenz ist bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erzielt werden.
- (2) Es wird keine Differenzierung des Prüfungsergebnisses nach Punktzahl, sondern nur nach „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ vorgenommen.

- (3) Die Prüfungskommission stellt eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus.

### § 5 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Überprüfung der Ausgangskompetenz ist nicht bestanden, wenn
1. die Mindestpunktzahl von 50% der maximal möglichen Punkte nicht erreicht wird;
  2. der Kandidat/die Kandidatin nach Beginn der Überprüfung der Ausgangskompetenz aus Gründen, die er/sie zu verantworten hat, zurücktritt;
  3. der Kandidat/die Kandidatin der Überprüfung der Ausgangskompetenz aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, fernbleibt;
  4. die Prüfungskommission feststellt, dass der Kandidat/die Kandidatin eine Täuschung begangen hat;
  5. der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Überprüfung der Ausgangskompetenz stört und die Prüfungskommission ihn/sie von der Überprüfung der Ausgangskompetenz ausschließt.
- (2) Die für den Rücktritt und das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen von ihm/ihr der Prüfungskommission bis spätestens zum Ende des Prüfungstags schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Prüfungstermin folgt, beizubringen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die der Kandidat/die Kandidatin zu vertreten hat und ob die Überprüfung der Ausgangskompetenz als nicht bestanden oder als nicht abgelegt gilt.
- (4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Vorsitzenden unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.
- (6) Eine Einsichtnahme in die absolvierte Überprüfung der Ausgangskompetenz ist ausgeschlossen.

### § 6 Wiederholung und Nachholung

- (1) Ist die Überprüfung der Ausgangskompetenz gemäß § 5 nicht bestanden, so kann sie bis zu zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Gilt die Überprüfung der Ausgangskompetenz gemäß § 5 als nicht abgelegt, so kann sie nachgeholt werden.



Genau. Richtig.

- (3) Eine Wiederholung bzw. ein Nachholen der Überprüfung der Ausgangskompetenz ist frühestens zum nächsten Termin der Überprüfung der Ausgangskompetenz möglich. Spätestens muss eine Wiederholung bzw. ein Nachholung zwei Jahre nach der ersten Absolvierung bzw. Anmeldung erfolgen.
- (4) Bei Wiederholungs-/Nachholprüfungen besteht kein Anspruch auf Identität der Überprüfung der Ausgangskompetenz mit denen zurückliegender Prüfungstermine.
- (5) Ist die Wiederholung bzw. das Nachholen der Überprüfung der Ausgangskompetenz nicht mehr zulässig, ist die Überprüfung der Ausgangskompetenz endgültig nicht bestanden.

### **§ 7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 2010 in Kraft.